

- Legende mit Sonderbauvorschriften**
- Geltungsbereich**
Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Sondernutzungszone. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen, die mit dem Kieswerk Gunzgen in engem Zusammenhang stehen. Sollte der Betrieb des Kieswerk Gunzgen, bestehend aus Kies-, Belags-, Beton-, Element- und Recyclingwerk eingestellt werden, fällt die mit diesem Teilzonen- und Gestaltungsplan ausgeschiedene Sondernutzungszone wieder der Landwirtschaftszone bzw. dem Waldareal (gemäss den aktuell gültigen Gestaltungsplänen und Rodungsbewilligungen) zu. Dabei müssen sämtliche Bauten und Anlagen im Planungsgebiet entfernt werden.
 - Betriebsfläche A, mit Sonderbauvorschriften**
 - Betriebsfläche B, mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich**
 - Betriebsfläche C, für Recyclinganlagen mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich**
 - Lagerfläche D**
 - Nutzung der Betriebsflächen A und B**
 - Zwischenlagern von mineralischem Aushubmaterial, Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
 - Fabrikation von:
 - Beton
 - Belägen
 - Kies
 - Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
 - sowie von vorfabrizierten Elementen.
 - Zur Verarbeitung und Lagerung notwendige Gebäude
 - Betriebsfläche A: max. Höhe 30m / max. Länge 100m
 - Betriebsfläche B: max. Höhe 15m / max. Länge 120m
 - techn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Produktion mit Höhe > 15m < 20m sind zulässig
 - Lagern von Fertigwaren
 - Mit der Nutzung verbundene Büroräume und Kantine
 - Unterstände für Maschinen und Material
 - Nutzung der Betriebsfläche C**
 - Zwischenlagern von Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
 - Mit Recycling zusammenhängende Bauten und Anlagen:
 - max. Höhe 15m / max. Länge 120m
 - techn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Recycling mit Höhe > 15m < 20m sind zulässig
 - Private Werkstrasse mit Durchgangsrecht für Forst**
 - Zu- und Wegfahrt**
 - Wald**
 - Belastete Standorte mit Voruntersuchungspflicht**
(Genauere Abgrenzung gemäss Beilage Kant. Amt für Wasserwirtschaft "Belastete Standorte der Gunzger Allmend" vom 8. Januar 1999). Bei jeglichen Bauvorhaben im Bereich der belasteten Standorte nach Art. 32c USG ist der Boden auf mögliche Verunreinigungen zu untersuchen (§ 12 KVA). Bei Unsicherheiten und Verdacht auf Verunreinigungen ist unverzüglich das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft zu kontaktieren.
 - Begrenzung Baubereich (Waldabstand 10 / 20m)**
Zufahrten, Deponien und damit verbundene Förderanlagen innerhalb des Waldabstandes sind zulässig. Ein minimaler Waldabstand von 5m darf jedoch nicht unterschritten werden.



Gemeinde Gunzgen
Kanton Solothurn

Revision Teilzonen- und Gestaltungsplan
Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen
und Lager Kieswerk Gunzgen mit Sonderbauvorschriften
Mst. 1 : 1'000

Öffentliche Auflage: 07.01.2002 - 06.02.2002
08.10.2007 - 07.11.2007

Genehmigt vom Gemeinderat: 18.02.2002
am: 13.11.2007

Der Gemeindepräsident: *M. H. Müller* Der Gemeindevorsteher: *M. H. Müller*

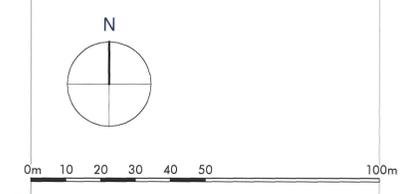
Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nrn.: 1160 / 1007 am: 3. Juni 2002 / 27.03.07

Der Staatsschreiber: *A.F.*



Ind.	Datum	Gez.	Gepr.	Massstab	Plannummer
01	03.2007	MH	HS	1 : 1000	561.10-01
a				Planformat	
b					
c				A1	
d					Dok: Nr. 561.10-01 Sondernutzung

spatteneder oekologie ag
dorfstrasse 1
ch-5037 muhen
fon 062 737 40 30
fax 062 737 40 31
spatteneder@bluewin.ch



Perimeter GP Forenban
(RRB Nr. 2509 / 17.12.2001)